



# Rechts- und Verfahrensordnung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. in der Fassung vom 23. April 2005

## A) Zuständigkeit

### § 1

#### Zuständigkeit des Verbandsgerichtes

Das Verbandsgericht entscheidet über

- a) Streitigkeiten zwischen dem Verband und allen seinen Mitgliedern i.S. von § 3 der Satzung,
- b) Streitigkeiten zwischen den übrigen Verbandsorganen,
- c) das satzungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der übrigen Verbandsorgane sowie der Bezirksgremien,
- d) Streitigkeiten zwischen allen Verbandsmitgliedern i.S. von § 3 der Satzung,
- e) den Verbandsausschluss gem. § 7 Abs. 3 und 4 der Satzung,
- f) Pflichtwidrigkeiten im Sinne von § 17 der Satzung,
- g) die Berufung gegen die Entscheidung, durch die ein mittelbares Verbandsmitglied aus einem unmittelbaren Verbandsmitglied ausgeschlossen worden ist.

## B) Verfahrensordnung

### I. Allgemeines

#### § 2

#### Verfahrenseinleitung

1. Zur Einleitung des Verfahrens ist - über die Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandsvorsitzenden - eine Antragsschrift an das Verbandsgericht zu richten.
2. Die Antragsschrift muss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden und folgende Angaben enthalten:
  - a) Bezeichnung und Anschriften der Parteien und ihrer evtl. Vertreter,
  - b) einen auf Leistung, Feststellung, Duldung, Unterlassung oder Ahndung gerichteten bestimmten Antrag,
  - c) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes unter genauer Angabe der in Betracht kommenden Beweismittel.

### **§ 3**

#### **Verfahren vor der Verhandlung**

Die Antragsschrift wird dem Verfahrensbetroffenen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichtes mit dem Anheimgen zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang mit Einschreiben/Rückschein zugestellt.

### **§ 4**

#### **Verfahrensart**

1. Entscheidungen des Verbandsgerichtes ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. In Verfahren mit unstreitigem Sachverhalt kann durch Beschluss des Verbandsgerichtes das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Den Parteien ist vor der Sachentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Vom Vorsitzenden kann schriftliches Verfahren angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden ist oder die Verfahrensbeteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

### **§ 5**

#### **Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen vor dem Verbandsgericht sind nicht öffentlich.

### **§ 6**

#### **Vertretungsbefugnis**

Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch ein Verbandsmitglied, ferner durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Spruch zu treffenden Kostenentscheidung, stets zu Lasten der vertretenden Partei.

Verbandsmitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden.

Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen.

Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist - soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist - durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenden unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Ladungen, Schriftverkehr**

1. Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
2. Die Ladung ist durch Einschreiben zu erfolgen.
3. Die Ladung von Vereinsmitgliedern ist auch mit der Übersendung an den Verein bewirkt.
4. Die Verfahrensbeteiligten haben Prozessklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen ist dem Verfahrensgegner von Amts wegen zuzuleiten.

## **§ 8 Allgemeine Fristbestimmungen**

1. An die Fristen sind die Verfahrensbeteiligten gebunden.
2. Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, müssen durch Aufgabe einer Einschreibsendung zur Post bewirkt werden.
3. Die Prozesshandlung gilt als am Tage der Aufgabe zur Post vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Poststempel (Aufgabestempel) erbracht; Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus.
4. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, auf den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
5. Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können durch Einzahlungen mittels Postanweisung oder Zahlkarte, durch Bankgiro- oder Postschecküberweisungen oder durch Hingabe eines Bank- oder Postschecks erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiro- oder Postschecküberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

## **§ 9 Fristen**

1. Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.
2. Nach einer Vertagung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
3. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

## **§ 10 Form und Inhalt der Entscheidungen**

1. Materielle Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch ein Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Sonstige Sachentscheidungen, auch die über die Einstellung eines Verfahrens, ergehen durch Beschluss.
3. Die Sachentscheidungen des Verbandsgerichtes enthalten - soweit nichts anderes bestimmt ist -
  - a) den Entscheidungseingang (Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, die Mitglieder des Verbandsgerichtes),
  - b) die Entscheidungsformel (die Entscheidung in der Sache und über die Kosten),
  - c) die Entscheidungsgründe,
  - d) die Unterschrift des Vorsitzenden.
4. Rechtskräftige Sachentscheidungen bedürfen keiner schriftlichen Begründung, es sei denn, dass sie von besonderer Bedeutung sind.

## **§ 11 Bekanntgabe der Entscheidungen**

1. Die Sachentscheidungen des Verbandsgerichtes können in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden. Dabei genügt die Mitteilung der Entscheidungsformel. Angegeben werden soll, ob die Entscheidung rechtskräftig ist.

2. Angefochtene Sachentscheidungen sind den Beteiligten in vollständiger Form durch Einschreiben zuzustellen. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken. Ansonsten können den Beteiligten Ausfertigungen der Entscheidung übersandt werden.
3. Urteile oder Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit können nach Eintritt der Rechtskraft von dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes der Presse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 12**

### **Wirksamkeit der Entscheidungen**

1. Entscheidungen des Verbandsgerichtes werden erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar.
2. Entscheidungen werden rechtskräftig,
  - a) wenn ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, nach mündlicher Verhandlung, mit ihrer Verkündung; wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, mit ihrer Zustellung,
  - b) wenn Rechtsmittel statthaft sind, mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder mit Rechtsmittelrücknahme.

## **§ 13**

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Jede Entscheidung des Verbandsgerichtes muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.
2. Die Belehrung kann schriftlich oder mündlich oder durch die Aushändigung eines Formblattes erfolgen.

## **§ 14**

### **Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichtes**

1. Ein Mitglied des Verbandsgerichtes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn
  - a) es selbst oder sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt sind,
  - b) es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

2. Ein Mitglied des Verbandsgerichtes kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
3. Die Ablehnung ist in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt wird, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.
4. Über die Ablehnung entscheidet das Verbandsgericht nach Anhörung des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

## **II. Mündliche Verhandlung**

### **§15 Verfahrensvorschriften**

1. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgen durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit, weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
2. Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.
3. Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Eine Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Verbandsgerichtes.
4. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
5. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Verbandsgericht nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Zu jeder Entscheidung ist eine Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

6. Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung der Entscheidung. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Entscheidungsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Entscheidungsgründe.
7. Beschlüsse, die der Sachentscheidung vorangehen, können nicht selbständig angefochten werden.

## **§ 16 Aufrechterhaltung der Ordnung**

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen sowie mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einem Ordnungsgeld belegen. Diese Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
3. Die Entscheidungen des Vorsitzenden sind unanfechtbar.

## **§ 17 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen**

1. Erscheint ein Beteiligter trotz wiederholter ordnungsmäßiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt werden.
2. Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, so können dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegt werden.

Außerdem kann gegen den unentschuldig Nichterschiedenen ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Über die Beschwerde gegen die Entscheidung entscheidet das Verbandsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.

## **§ 18 Protokoll**

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. In einfach gelagerten Fällen braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. In diesem Falle genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.

## 2. Das Protokoll soll enthalten

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
  - b) die Namen der Mitglieder des Verbandsgerichtes, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen,
  - c) die Prozessklärungen der Beteiligten, wie z.B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge sowie alle Beschlüsse des Verbandsgerichtes, die in der mündlichen Verhandlung ergehen,
  - d) die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen,
  - e) die Verkündung der Entscheidung und die Rechtsmittelbelehrung
3. Im Übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.

## **§ 19 Allgemeines Verfahrensrecht**

Im Übrigen bestimmt das Verbandsgericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze des allgemeinen Prozessrechtes.

### **III. Rechtsmittel**

## **§ 20 Allgemeines**

1. Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.
2. Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist nur ein Rechtsmittel zulässig, und zwar in den Fällen des § 1 Buchstaben a) - g), die Berufung oder die Revision gegen Urteile, die Beschwerde gegen Beschlüsse. In Fällen des § 1 Buchstabe h) findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## **§ 21 Rechtsmittelberechtigte**

Rechtsmittel können nur von den am Verfahren unmittelbar Beteiligten eingelegt werden.

## **§ 22 Verzicht auf Rücknahme eines Rechtsmittels**

1. Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.



2. Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
3. Nach erfolgter Rücknahme ist durch Beschluss über die Tragung der Kosten zu entscheiden.

### **§ 23**

#### **Verbot der Schlechterstellung**

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn nur er selbst ein Rechtsmittel eingelegt hat.

### **§ 24**

#### **Einlegung, Form, Frist, Begründung**

1. Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Verbandsgericht schriftlich anzubringen.
2. Die Rechtsmittel sind innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung.
3. Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von einem Monat nach der Zustellung der vollständigen Entscheidung schriftlich zu begründen.

Das Verbandsgericht hat - soweit es nicht selbst zur Entscheidung berufen ist - unverzüglich nach Einlegung des Rechtsmittels und nach Eingang der Rechtsmittelbegründung die Akten der Rechtsmittelinstanz vorzulegen.

### **§ 25**

#### **Rechtsmittelgericht**

Über die Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Verbandsgerichtes entscheidet - soweit nichts anderes bestimmt ist - das Schiedsgericht des Verbandes Deutscher Sportfischer.

## **IV. Besondere Verfahrensarten**

### **§ 26**

#### **Schlichtungsverfahren**

1. Vor der Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 2 ff soll der Antragsteller zwecks Schlichtung des Streites die Schlichtungsstelle anrufen. Das Verbandsgericht kann ihm ohne vorherige Anrufung der Schlichtungsstelle vorgelegte Anträge auf Einleitung des Verfahrens in Fällen geringerer Bedeutung nach pflichtgemäßem Ermessen an die Schlichtungsstelle abgeben.

2. Die Schlichtungsstelle nimmt ein in Vereins- und Verbandsangelegenheiten erfahrener Schlichter ein, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Er wird vom Verbandsbeirat und den Angehörigen des Verbandsgerichtes für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Der Schlichter soll nach einer informatorischen Anhörung des Antragstellers und gegebenenfalls des Antragsgegners, die bei der Schlichtungsstelle grundsätzlich jeweils nur alleine und persönlich auftreten können, in einem formfreien und summarischen Verfahren ohne eingehende Beweisaufnahme einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeiführen und dadurch den Rechtsfrieden wiederherstellen.
4. Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Verhandlungen fertigt der Schlichter ein von ihm und den Beteiligten zu unterschreibendes Kurzprotokoll, das im Falle des Scheiterns der Schlichtung und nachfolgender Durchführung des Verfahrens gem. §§ 2 ff zu den Verfahrensakten, ansonsten zu den allgemeinen Verbandsakten genommen wird. Den Beteiligten des Schlichtungsverfahrens soll eine Ablichtung des Protokolls ausgehändigt werden.
5. Eine erfolgreiche Schlichtung hindert die Durchführung des Hauptverfahrens.

## **§ 27 Verfahrensaussetzung**

1. Sofern mit dem Verfahrensgegenstand in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Verfahren von den staatlichen Gerichten anhängig sind, soll das Verfahren vor dem Verbandsgericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung jener Verfahren ausgesetzt werden. Das Verbandsgericht kann jedoch das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft des Betroffenen anordnen, wenn dies wegen der Schwere der Pflichtwidrigkeiten oder deren Folgen angebracht erscheint. Dieser Beschluss ist unanfechtbar; er ist jedoch aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen sind.
2. Hängt die Entscheidung des Verbandsgerichtes von der Beurteilung einer Frage ab, die nach Strafrecht, bürgerlichem Recht, Verwaltungsrecht oder Steuerrecht zu beurteilen ist, ohne dass sie mit den Mitteln des Verbandsgerichtes ohne weiteres geklärt werden kann, so kann dieses nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren aussetzen und zur Austragung der Frage im ordentlichen Rechtsweg eine Frist bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist lehnt das Verbandsgericht die Entscheidung der Sache endgültig ab.

## **§ 28** **Einstweilige Verfügung**

Im Wege einer mit ihrem Erlass wirksam werdenden einstweiligen Verfügung kann das Verbandsgericht - in Eilfällen auch der Vorsitzende - eine Entscheidung treffen, falls dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Dazu gehört auch die Anordnung über das vorläufige Ruhen von Verbands- oder Vereinsämtern.

## **§ 29** **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

1. Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereins-Mitarbeitern zurückzuführen ist. Bei der Versäumung der allgemeinen Verjährungsfristen und der Verjährungsfrist für die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages gem. § 30 Absatz 3 Satz 2 ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
2. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
3. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zu stellen.

## **§ 30** **Wiederaufnahme des Verfahrens**

1. Das Verbandsgericht kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.
2. Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten.
3. Der Antrag muss mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe eingereicht werden. Nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Wiederaufnahme nicht mehr statthaft.
4. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder deren Ablehnung ist unanfechtbar.

## V. Kosten

### **§ 31 Kostenvorschuss**

Das Verbandsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### **§ 32 Allgemeines**

1. Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen.
2. Die Verfahren vor dem Verbandsgericht sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Verbandsorgane sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.

### **§ 33 Gebühren**

Die Gebühren werden vom Verbandsbeirat festgelegt.

### **§ 34 Auslagen**

1. Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus
  - a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
  - b) den Kosten, die durch den Aufwand für die Mitglieder und die Mitarbeiter des Verbandsgerichtes entstehen,
  - c) den Kosten der am Verfahren Beteiligten,
  - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).
2. Werden an einem Tage mehrere Sachen verhandelt, so wird der Kostenaufwand gem. Abs. 1b) auf die verhandelten Sachen anteilmäßig umgelegt.

### **§ 35 Erstattungsfähige Auslagen**

1. Zeugen, Sachverständige und die Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die vom Vorsitzenden geladen wurden, sowie jeweils ein Vereinsvertreter haben Anspruch auf Auslagenerstattung.

2. Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstaussfall. Fahrtkosten und Auslagen für den Aufwand werden nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstaussfall wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von DM 100,00 je Tag erstattet.
3. Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

### **§ 36**

#### **Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen**

1. Wird ein Rechtsbehelf, ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so können die Gebühren zurückerstattet werden.
2. Im übrigen kann das Verbandsgericht die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in einer mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt.
3. Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt.

### **§ 37**

#### **Kostenentscheidung**

1. Das Verbandsgericht hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Kosten zu entscheiden. Sind Kostenvorschüsse gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob sie verfallen oder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.
2. Grundsätzlich hat der im Verfahren unterlegene Beteiligte die Kosten zu tragen. Die von ihm gezahlten Kostenvorschüsse sind verfallen. In Ausnahmefällen kann das Verbandsgericht eine andere Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
3. Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann das Verbandsgericht ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.

4. Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach § 36 Abs. 3 dann Beschwerde statt, wenn eine erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist. Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht durch unanfechtbaren Beschluss.

### **§ 38 Kostenpflicht im Schlichtungsverfahren**

Die im Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten trägt der Antragsteller, sofern der Schlichter zu einer Beteiligung des Antraggegners keinen Anlass gesehen hat oder die Schlichtung erfolglos war. Im Falle einer erfolgreichen Schlichtung fallen sie den Beteiligten je zur Hälfte zur Last. Im Übrigen tragen diese ihre eigenen Auslagen in diesem Fall selbst.

Im Falle der Durchführung des Hauptverfahrens wird endgültig auch über die Tragung der Kosten des Schlichtungsverfahrens entschieden.

### **§ 39 Vereinshaftung**

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinsmithaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden.

### **§ 40 Kostenempfänger**

Die Gebühren und Auslagen sowie Buß- und Ordnungsgelder sind an die Verbandskasse zu zahlen.

## **VI. Gnadenrecht**

### **§ 41 Zuständigkeit**

Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftiger Entscheidung des Verbandsgerichtes in den Fällen des § 1 Buchstabe g) ist der Verbandsbeirat, der jedoch vor seiner Entscheidung das Verbandsgericht um Stellungnahme zur Gnadenfrage bittet. Die Gnadenentscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 42 Gnadenerweis**

Der Gnadenerweis kann bestehen in

- a) Erlass,
- b) Minderung und
- c) Änderung der Ahnungsart.

## **VII. 7. Schlussbestimmungen**

### **§ 43 Aktenverwahrung**

Die Akten des Verbandsgerichtes sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 44 Inkrafttreten**

Die Rechts- und Verfahrensordnung tritt am 23.04.2005 in Kraft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am gleichen Tage.



Walter Sollbach  
(Vorsitzender)